



FAQ: Massnahmen Gasmangellage

Datum: 27.08.2025

Massnahmen

Wie kann die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) eingreifen, wenn es zu wenig oder keine Gas-Lieferungen mehr gibt?

Wenn es weniger Gas gibt, kann die Schweiz nicht auf eigene Gas-Speicher zurückgreifen. Deshalb wird mit verschiedenen Massnahmen die noch verfügbare Menge Erdgas bestmöglich genutzt. Die Massnahmen erfolgen schrittweise: Bei einer drohenden Mangellage im Gasbereich richtet sich der Bund zusammen mit der Gasbranche mit Sparappellen an alle Erdgasverbraucher. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Verbrauch von Erdgas deutlich zu senken. Private Haushalte, die mit Gas ihre Wohnung und das Wasser heizen oder kochen, können mit geringen Einschränkungen gute Resultate erzielen und zugleich sparen. Mit einer Reduktion der Raumtemperatur um einen Grad während der Heizperiode reduziert sich der Gasverbrauch um rund 6 Prozent.

Gleichzeitig wird die Umschaltung der Zweistoffkunden angekündigt. Diese können in ihrem Betrieb von Erdgas auf Erdöl oder andere Brennstoffe wechseln. Die Umschaltung erfolgt dann per Verordnung, wenn in der Schweiz weniger Gas verfügbar ist. Kommt es zur gleichen Zeit zu einer Mangellage im Mineralölbereich, gibt es ein Heizöl-Pflichtlager, das extra für die Zweistoffkunden angelegt ist. Wenn die Sparappelle und die Umschaltung von Zweistoffanlagen nicht genügen, um die Gasmangellage zu bewältigen, kommt es zu Kontingentierungen des Erdgasverbrauchs von Einstoffanlagen.

Verbote und Verwendungsbeschränkungen

Was wird verboten werden?

Der Verordnungsentwurf enthält alle möglichen Massnahmen für den Fall einer schweren Mangellage. Das heisst nicht, dass auch alle in Kraft gesetzt werden, falls es zu einer Mangellage kommen sollte.

Verboten werden soll das Heizen von ungenutzten Räumen, Schwimmbädern, Dampfbädern und Saunen sowie der Betrieb von Heizstrahlern, Warmluftvorhängen, Gas-Feuern, Hochdruckreinigern und Warmluftzelten. Das gilt sowohl für Unternehmen als auch für Privathaushalte. Zudem soll das Heizen von Innenräumen auf 20 Grad begrenzt werden

Weshalb will der Bundesrat den Privathaushalten Vorschriften machen?

In der Schweiz haben die Privathaushalte einen Anteil von über 40 Prozent am gesamten Gasverbrauch. Es ist somit nicht möglich, ohne Beitrag der Haushalte den Verbrauch signifikant zu senken. Wir hoffen aber, dass bereits die Sparappelle eine ausreichende Wirkung haben würden.

Bei jeder ergriffenen Massnahme geht es darum, Schlimmeres zu verhindern. Bei einem Netzzusammenbruch könnten auch die Privathaushalte nicht mehr versorgt werden.

Wie werden die Verbote kontrolliert?

Die Verordnungsentwürfe basieren in erster Linie darauf, dass sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung an Gesetze hält. Die Kontrollen obliegen den Kantonen. Das ist in unserem föderalistischen System üblich.

Könnten Bussen ausgestellt werden?

Das Landesversorgungsgesetz bietet keine Basis für Ordnungsbussen. Verstösse gegen die Vorschriften werden als Vergehen geahndet. Geldstrafen müssen aber nicht höher sein als Bussen und können per Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft behandelt werden.

Was ist die Rolle der Kantone bei den Verboten und Verwendungseinschränkungen? Müssen sie Kontrollen durchführen?

Kontrollen und Strafverfolgung liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Bund macht keine Vorgaben.

Kontingentierung

Weshalb sind die Privathaushalte von der Kontingentierung ausgenommen?

Eine Kontingentierung ist für die Privathaushalte sehr schwierig umzusetzen. Es muss auch verhindert werden, dass Personen, die bereits jetzt sehr sparsam Heizen, bestraft werden. Verbote und Verwendungsbeschränkungen sind deshalb ein gezielterer Weg, um den Verbrauch der Privathaushalte zu senken.

Weshalb sind Polizei und Feuerwehr von der Kontingentierung ausgenommen, nicht aber die Schulen?

Die Definition der sogenannten geschützten Kundinnen und Kunden orientiert sich an einer EU-Regelung. Damit soll die Kompatibilität mit der EU sichergestellt und die Umsetzung des Solidaritätsabkommens erleichtert werden. Schulen können ihren Verbrauch durch eine geringere Raumtemperatur senken. Polizei und Feuerwehr wären aber auch von der Absenkung der Raumtemperatur betroffen.

Sollte es nicht eine Priorisierung nach Branchen geben?

Grundsätzlich könne alle ihren Verbrauch senken und effizienter werden: auch Produzenten von lebenswichtigen Gütern. Viele Unternehmen haben auch auf andere Energieträger umgestellt. Je mehr Ausnahmen es gibt, desto weniger wirksam ist die Kontingentierung. Zudem ist die Weitergabe von Kontingenten möglich. Unternehmen können so mehr Kontingente beschaffen. Letztlich geht es immer darum, den Netzzusammenbruch zu verhindern – dann könnte niemand mehr versorgt werden.

Wer wird kontingentiert?

Alle ausser die Privathaushalte, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Polizei und Feuerwehr, Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasser- und Energieversorgung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung sowie der Betriebe von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz.

Weshalb muss das Kontingent selbst berechnet werden?

In der Schweiz ist die Datenlage zum Gasmarkt derzeit noch schlecht. Gerade die kleineren Verbraucherinnen und Verbraucher kennen ihren Verbrauch nur selbst.

Werden alle Regionen gleich kontingentiert werden?

Der Kontingentierungssatz wird stets anhand der Schwere der Mangellage festgelegt. Da die Schweiz aus unterschiedlichen Richtungen versorgt wird, lässt es sich nicht ausschliessen, dass eine Mangellage eine Region stärker trifft. Die Pipelines ermöglichen es nicht, das Gas gleichmässig in der Schweiz zu verteilen.

Weshalb dauert die Bewirtschaftungsperiode 24 Stunden?

Dies ermöglicht trotz aller Markteinschränkungen eine möglichst bedarfsnahe Versorgung, vor allem bei einer rasch einsetzenden Angebotsverknappung. Dies verhindert, dass die Verbraucher ihre auf einen längeren Zeitraum ausgelegten Kontingente innerhalb kürzester Tage verbrauchen und dadurch unter Umständen die Netzstabilität gefährden bzw. die kontinuierliche Versorgung des Landes nicht mehr gewährleisten. Bei einer sich stabilisierenden oder verbessernden Versorgungslage kann die Kontingentierungsperiode auf eine oder mehrere Wochen ausgedehnt werden.

Wer kontrolliert?

Die Kontrolle obliegt der Kriseninterventionsorganisation KIO. Darin ist auch die Wirtschaft vertreten. Bei Verstössen macht sie Meldung an den Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Strafverfolgung obliegt letztlich den Kantonen.

Gilt die Ausnahme für Betriebe der Abfallentsorgung gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g auch für Anlagen zur Abluftentsorgung?

Die Ausnahme gilt ausschliesslich für Betriebe mit dem primären Zweck der Abfallentsorgung wie Kehrrechtverbrennungsanlagen. Nicht unter die Ausnahme fallen Betriebe, die über

thermische Abluftreinigungsanlagen verfügen, deren primärer Zweck aber nicht die Abfallsorgung ist.

Können Krematorien in einer schweren Strom- oder Gasmangellage ihren Betrieb fortsetzen?

Krematorien können auch in einer schweren Strom- oder Gasmangellage weiter funktionieren. Sie zählen zu jenen Anlagen, die beim Strom von Netzabschaltungen ausgenommen werden, sofern dies technisch möglich ist. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Tierkrematorien. Die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen soll in einer schweren Strommangellage weiter gewährleistet werden.

Dasselbe gilt in einer Gasmangellage. Auch dann sind einige Institutionen, Dienstleister und Branchen von der Kontingentierung ausgenommen, da ihr Weiterbetrieb essenziell ist. Dazu zählen auch beim Gas die Krematorien.

Solidaritätsmassnahmen

Wann kann die Schweiz ein Ersuchen um Solidaritätsmassnahmen an Deutschland und Italien stellen?

Ein Ersuchen um Solidaritätsmassnahmen ist die letzte mögliche Massnahme, um geschützte Kundinnen und Kunden noch weiter mit Gas versorgen zu können. Die Schweiz kann erst um Solidarität anfragen, wenn alle vorgängigen hoheitlichen Massnahmen in Kraft sind, durch diese kein weiteres Gas mehr eingespart und die Versorgung von den geschützten Kundinnen und Kunden trotzdem nicht gedeckt werden kann. Somit kann erst um solidarische Gaslieferungen angefragt werden, wenn alle nicht geschützten Kunden ihren Gasverbrauch auf null reduziert haben.

Wer gehört zu den geschützten Kundinnen und Kunden?

Die Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung regelt in Artikel 2, wer geschützte Kundinnen und Kunden sind. Unter anderem umfasst diese Gruppe alle Privathaushalte, Heime, medizinische Einrichtungen und Blaulichtorganisationen.

Wem kommen die gelieferten Gasmengen aus dem Solidaritätsabkommen zugute?

Gelieferte Solidaritätsmengen kommen nur geschützten Kundinnen und Kunden zugute. Nicht geschützte Kundinnen und Kunden dürfen zu diesem Zeitpunkt gar kein Gas mehr verbrauchen, da sonst die Bedingung für eine Anfrage nicht gegeben wäre.

Was ist der Unterschied zwischen einem Ersuchen um freiwillige und um verpflichtende Solidaritätsmassnahmen?

Bei der freiwilligen Solidarität können Endverbraucher aus dem angefragten Land freiwillig Angebote machen, zu welchen Konditionen sie bereit wären, Gas abzutreten. Falls die freiwilligen Angebote nicht ausreichen, kann die Schweiz in einem zweiten Schritt um

verpflichtende Solidarität anfragen. Der angefragte Staat setzt dann hoheitliche Massnahmen in Kraft, damit die angefragte Gasmenge zur Verfügung gestellt werden kann.

Wer bezahlt für das gelieferte Solidaritätsgas?

Die Kosten für die gelieferten Gasmengen sollen verursachergerecht durch die Verteilnetzbetreiber auf den Gaspreis der geschützten Kundinnen und Kunden aufgeschlagen werden.

Können Deutschland und Italien die Schweiz um solidarische Gaslieferungen ersuchen?

Ja, sobald sie die Voraussetzungen für eine Solidaritätsanfrage, welche die gleichen sind wie für die Schweiz, erfüllt haben, können auch Deutschland und Italien um solidarische Gaslieferungen anfragen. Das Vorgehen dabei ist das gleiche, wie wenn die Schweiz um Solidarität anfragt.

Für Rückfragen:

Kommunikation BWL
media@bwl.admin.ch,
+58 467 32 20

Verantwortliches Departement: WBF